

BGE 52 II 444

Bundesgericht (BGE), 1926-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_52_II_444

FR: ATF 52 II 444

IT: DTF 52 II 444

Volltext

444 Obligationenrecht. N° 75. 75. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. November 1926 i. S. Las fils de J. Breguet-Breting gegen l'Industrie genevoise de boîtes de montres S. A. u. Gen. Uni au te r We t tb ewe r b. Unterlassungsklage von Fabrikanten die im Schweiss- und Walz- oder Laminier- verfahren hergestellte Uhrgehäuse unter der Bezeichnung «plaque or» in den Handel bringen, gegen einen andern Fabrikanten, der analoge, im elektrolytischen oder Galvanoverfahren hergestellte Uhrenschalen unter derselben Bezeichnung vertreibt. Abweisung der Klage, weil mit Rücksicht auf den Charakter des Produktes und die Verkehrsauffassung keine «unwahre Auskündigung» im Sinne von Art. 48 OR vorliegt. 1. - Wenn auch der Bundesrat in seinem Beschlusse vom 30. April 1926 betreffend « die gold plattierten oder Double-Uhrgehäuse und andern Waren» nicht direkt ausgesprochen hat, dass auch auf elektrolytischem Wege plattierte Uhrgehäuse mit der Bezeichnung « goldplattiert » oder «(plaque Or)» versehen werden dürfen, so geht doch aus der Art und Weise der Normierung der Minimaldicke der Plattierung in Art. 3 in unmissverständlicher Weise hervor, dass der Erlass auf dieser Voraussetzung beruht. Die Frage, ob auf ihn bei der Beurteilung der vorliegenden Klage abgestellt werden dürfe, was einerseits davon abhängt, ob der Bundesrat zur Regelung der Materie nach dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 über Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren zuständig war, und andererseits davon, ob jener Bundesratsbeschluss, welcher erst nach der Fällung des V01'- instanzlichen Urteils erlassen worden ist, als eine neue Tatsache im Sinne von Art. 80 OG anzusehen sei, kann indessen unerörtert bleiben, da das Aktenmaterial, welches der Vorinstanz vorlag, abgesehen von der vom Bundesrat getroffenen Regelung zu dem Schlusse führt, dass ein unlauterer Wettbewerb nicht vorliegt. Obligationenrecht. N° 75. 445 2. - Eine selbst in scharfer und rücksichtsloser Weise geführte geschäftliche Konkurrenz wurde schon auf dem Boden des Art. 50 aOR in feststehender Rechtsprechung nur dann als widerrechtlich, weil das Individualrecht des Gewerbetreibenden auf Anerkennung seiner Persönlichkeit im Gewerbebetrieb verletzend, angesehen, wenn ein Gewerbetreibender den Ruf oder die Geschäfts- oder Warenbezeichnung eines Mitbewerbers zu seinen Gunsten so auszubeuten sucht, dass dadurch die Kundschaft zu der irrtümlichen Annahme verleitet werden mag, es handle sich um die Firma oder Ware dieses letztern (vgl. BGE 17 714, 20 1047, 24 11 716). Diese Grundsätze hat Art. 48 OR in der Weise ausgebaut, dass er dem Geschäftsinhaber einen durch Einstellungsklage und, bei Vorliegen eines Verschuldens, überdies durch Schadenersatzklage verfolgbar Anspruch darauf gibt, nicht durch unreelle Veranstaltungen eines Konkurrenten in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt oder in deren Besitz bedroht zu werden. Als unlautere Mittel, durch die der Konkurrenzkampf nicht verschärft oder kein ungerechtfertigter Vorsprung vor einem Mitbewerber erlangt werden darf, verpönt Art. 48 OR in erster Linie (« unwahre Auskündigungen» und so dann auch anderweitige Veranstaltungen, die mit Treu und Glauben nicht vereinbar sind. 3. - Die

vorliegende Unterlassungsklage (der Manufacture genevoise de boîtes de montres in Genf u. Genossen) beruht auf der Behauptung, dass die Verwendung der Bezeichnung « plaque 01' » seitens der Beklagten für die von ihnen nach dem elektrolytischen Verfahren hergestellten Uhrgehäuse eine auf Täuschung der Käufer abzielende, unwahre Auskündigung im Sinne von Art. 48 OR sei, durch welche die Klägerinnen in ihrer Geschäftskundschaft wesentlich beeinträchtigt werden. a) Unrichtig wäre die Bezeichnung « plaque or » jedenfalls dann, wenn es sich bei den in Frage stehenden Uhrgehäusen um solche handeln würde, die nur eine 446 Obligationenrecht. N° 75. ganz leichte Vergoldung aufweisen und für welche demgemäss die Bezeichnung « Metall vergoldet » (« metal . dore » oder kurzweg « dore ») einzig der Wirklichkeit entspräche. Allein diese Voraussetzung trifft nicht zu, wie denn auch die Klägerschaft selbst eine solche Behauptung nicht aufgestellt hat. Der Grund, weshalb sie in der Anbringung des Stempels (« plaque or ») auf den Uhrenschalen der Beklagten eine unwahre Auskündigung erblickt, liegt darin, dass diese Schalen unbestrittenemassen nach einem anderen Verfahren hergestellt werden, als die goldplattierten Uhrgehäuse, die von den Klägerinnen, insbesondere von der Klägerin Nr. 1, seit Jahrzehnten fabriziert und in den Handel gebracht werden, wobei aber nach den Akten feststeht, dass auch mittelst des elektrolytischen oder galvanischen Verfahrens, das die Beklagten anwenden, eine gute und widerstandsfähige Goldplattierung erzeugt werden kann, und speziell die Beklagten (gute Ware fabrizieren), was die der Vorinstanz angehörenden sachverständigen Richter ausdrücklich anerkannt haben. b) Rein sprachlich bietet der Ausdruck « plaque or » keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass darunter nicht die Goldplattierung selbst, das Produkt an sich, sondern einzig dasjenige Erzeugnis zu verstehen sei, bei welchem die Überziehung des Kerns aus unedlem Metall mit einer Goldschicht (einer Platte) nach einem bestimmten Verfahren hergestellt wird. Doch schliesst der Umstand, dass die Bezeichnung « plaque or » als solche als eine Sach- oder eine Beschaffenheitsbezeichnung erscheint, und die Klägerinnen denn auch ein Recht auf alleinige Verwendung derselben für ihre Produkte nicht beanspruchen können, nicht aus, dass ihr im Verkehr aus Gründen technischer oder kaufmännischer Natur individualisierende Kraft zur Kennzeichnung der nach dem Schweis- und Walzverfahren hergestellten Goldplattierungen (plaque lamine) beigegeben wird. Voraussetzung dafür, dass in der Benützung dieser Bezeichnung zur Benennung und Feilhaltung elektrolytischer Goldplattierungen eine objektiv unwahre Auskündigung liege, wäre aber, dass in den massgebenden Händler- und Abnehmerkreisen man unter « plaque or » wirklich nur diejenigen goldplattierten Waren verstehen würde, die nach dem Walzverfahren hergestellt sind (plaque lamine), und feststehen würde, dass zwischen diesen Waren und den elektrolytischen Erzeugnissen (plaque galvano) ein Unterschied gemacht wird, und letztere Fabrikate nie unter den Ausdruck (« plaque or ») einbezogen werden. Dieser Ausdruck müsste also nach der Verkehrsauffassung geradezu als gleichbedeutend mit im Schweiss- und Walzverfahren hergestellten Goldplattierungen gelten, und als Unterscheidungszeichen für dieselben, neben dem ebenfalls gebräuchlichen Ausdruck « plaque lamine », angesehen werden. e) Dass dem so sei, ergibt sich schon aus dem Befund des gerichtlichen Experten Furrer nicht mit Sicherheit, geschweige denn aus demjenigen des Mitexperten Jean-neret. Ersterer hat ausdrücklich erklärt, dass er unter (« plaque ») einfach eine gut aufgetragene Goldschicht, also das Produkt als solches verstehe, und dass sich die Auffassungen über den Begriff (« plaque ») in der Technik derart gewandelt haben, dass man darunter auch das Elektroplaque verstehe. Denn auch das elektrolytische Verfahren,

welches allerdings lange nach dem Schweiss- und Laminierverfahren aufgekommen sei, ermögliche bei richtiger Anwendung die Bildung einer kompakten (Plaque», eines Blattes; es könne Vergoldungen von ganz leichtem Grade bis zu demjenigen des schweren (plaque ») ergeben, und es sei bei namlicher Dichtigkeit die Goldschicht nach dem elektrolytischen Verfahren sogar dauerhafter als das Produkt des Laminierverfahrens, indem speziell von einer Oxydationsgefahr nur da die Rede sein konne, wo nur ganz leichte Vergol- 448 Obligationenrecht. N° 75. dungen nach elektrolytischem Verfahren hergestellt werden, und diese Gefahr im ubrigen auch beim Lami- . niervverfahren bestehe. Freilich hat der Experte Furrer beigefugt, der H a n dei mache einen qualitativen Unterschied zwischen (l plaque lamine» und elektro- lytischem Cl plaque)), indem letzteres sich erst noch einfuhren musse, um das Vertrauen zu geniessen, bezw. es bestehe ein Interesse, dass im Handel zwischen beiden ein Unterschied gemacht werde. Diese Ausfuhungen beziehen sich aber, wie der Experte Furrer betont hat, nur auf die Bijouteriewaren, wahrend er, nach seinen eigenen Angaben, im Uhrenhandel nicht bewandert ist. Der Mitexperte Jeanneret dagegen, ein ehemaliger Uhrenfabrikant, erklart aufs Kategorischste, dass die Kaufer den Unterschied zwischen «(plaque or lamine)} und « plaque or galvano)) v 0 I 1 s t  a n d i g i g n 0- r i e ren; wenn noch vor 10 bis 15 Jahren Handler sich ihm gegenuber dahin ausserten, dass sie doch das ({ plaque or lamine» vorziehen, so werde diese Unter- scheidung heute auch von Kaufleuten nicht mehr ge- macht, sondern nur mehr eine gewisse Dauerhaftig- keitsgarantie gefordert. Die Erzeugnisse bei der Par- teien verdienen die Bezeichnung « plaque ». Im nam- lichen Sinne haben sich auch. ein ansehnlicher Teil der von der Vorinstanz einvernommenen Zeugen aus- gesprochen... . Dass gegen die, offenbar schon seit Jahren gebrauch- liche Anbringung der Bezeichnung (plaque » oder ({ plaque or }) auf Uhrgehausen mit galvanischer Goldplattierung vor Anhebung des vorliegenden Rechtsstreites seitens der das Schweiss- und Walzverfahren anwendenden Konkurrenzfirmen jemals Widerspruch erhoben worden sei, geht aus den Akten nicht hervor. Die Schritte, welche das Syndikat der « Fabricants Suisses de Montres Or » am 30. Januar 1924 beim Eidg. Gold- und Silber- amt unternommen hat, richteten sich gegen den Miss- brauch, der mit den Worten II plaque or» fur bloss Obligationenrecht. N0 75. 449 lei c h t vergoldete Uhren (dore) getrieben werde; das Syndikat ersuchte um Abhilfe durch Erlass zweck- entsprechender Bestimmungen seitens des Bundesrates als Oberaufsichtsbehore, wobei es aber seinerseits der Auffassung Ausdruck gab, dass es auf das Plattierungs- verfahren ans ich nicht ankomme. cl) Die Vorinstanz fuhrt denn -auch selbst aus, dass nach der einlasslichen Beweisfuhung der ursprungliche Begriff « plaque » sowohl in der Technik, als im Handel und in der Industrie sich « etwas verwischt habe», dass im Handel und in der Industrie eine einheitliche Auf- fassung uber den Begriff « plaque 01'») nicht bestehe, und uberhaupt «(einzelne Aussagen des Beweisergeb- nisses sich gegenseitig widersprechen ». Wenn sie jedoch glaubt, darauf abstellen zu sollen, dass eine Grosszahl der in Betracht fallenden Kreise heute noch eine scharfe Trennung zwischen den gewalzten und den elektroly- tischen Erzeugnissen vornehme, indem diese Kreise unter ({ plaque or » immer noch lediglich Fabrikate aus dem Walz- und Schweissverfahren verstehen, und daraus ganz allgemein den Schluss zieht, dass der Verkehr mit der Angabe « plaque or ») eine bestimmte Auffassung verbinde, also die Angabe in einem bestimmten Sinne verstehe, so konnte diese Annahme schwerlich als fur das Bundesgericht bindend angesehen werden. Dass nach der Verkehrsauffassung der Ausdruck « plaque 01'» schlechthin gleichbedeutend sei mit «(im Laminierver- fahren hergestellter Goldplattierung », und darunter einzig solche Erzeugnisse verstanden werden, unter Ausschluss der

elektrolytischen, könnte nach dem Gesagten doch kaum als erwiesen angenommen werden. Vollends aber steht dieser Annahme der Umstand entgegen, dass aus den schon vor der kantonalen Instanz eingebrachten Akten mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass die eidg. Kontrollinstanz, die durch das Bundesgesetz von 1880 über Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren eingesetzt 450 Obligationenrecht. No 75. worden ist, nicht nur niemals sich veranlasst gesehen hat, gegen die Anbringung der Bezeichnung « plaque or » auf den goldplattierten Uhrgehäusen der Beklagten oder auf ähnlichen Erzeugnissen anderer Fabrikanten einzuschreiten, sondern selbst entschieden den Standpunkt einnimmt, dass die Bezeichnung « plaque or » sowohl für die Goldplattierung nach dem elektrolytischen Verfahren, als für diejenige nach dem Laminierverfahren verwendet werden dürfe, weil nach den vorgenommenen einlässlichen Untersuchungen ersteres Plattierungsverfahren als dem letzteren ebenbürtig anzusehen sei. Und zwar ergeben diese bereits im kantonalen Verfahren vom Eidg. Gold- und Silberamt eingezogenen Akten, dass die Administrativbehörde diese Auffassung, welche dem Bundesratsbeschluss vom 30. April 1926 zugrunde liegt, schon lange vor Anhebung des vorliegenden Prozesses vertreten hat. Schon die « Amtliche Mitteilung betreffend die Ersatzwaren für Gold, Silber und Platin », die das Eidg. Gold- und Silberamt am 15. März 1919 im Anschluss an den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1916 betreffend Ausführung des Art. 1 des BG vom 23. Dezember 1880 erlassen hat, gipfelt darin, dass es für die Zulässigkeit der Bezeichnung « goldplattiert » oder « plaque or » auf den Feingehalt und die Stärke der Goldauflage ankomme, nicht auf das Herstellungsverfahren (ob nach mechanischer oder galvanischer Methode) ... Ist aber die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde auf Grund der umfassenden Untersuchungen, welche der näheren Regelung der Frage der Bezeichnungen für goldplattierte Waren auf dem Administrativwege vorausgegangen sind, selbst zur Auffassung gelangt, dass nach dem Aufkommen und der Entwicklung des elektrolytischen Verfahrens auch die nach diesem Verfahren hergestellten Goldplattierungen, neben den Erzeugnissen des Laminierverfahrens, den Namen « plaque or » verdienen, worauf die Vorinstanz zu Unrecht geglaubt Obligationenrecht. No 76. 451 hat, kein Gewicht legen zu sollen, so spricht dies derart zugunsten der speziell vom Experten Jeanneret und einer Reihe von Zeugen vertretenen Auffassung über Sinn und Tragweite des Ausdrucks « plaque or » in der Verkehrssprache, dass die Grundvoraussetzung für die Annahme einer « unwahren Auskündigung » im Sinne von Art. 48 OR nicht als erfüllt angesehen werden kann. Auch liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, und ist nicht einmal behauptet, dass die goldplattierten Uhrgehäuse der Beklagten etwa in bezug auf Dicke und Widerstandsfähigkeit der Plattierung den Anforderungen, die von der Aufsichtsbehörde für goldplattierte Waren gestellt werden, nicht genügen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen und, in Aufhebung des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 15. Februar 1926, die Klage abgewiesen. 76. Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. November 1926 i. S. Wyder gegen Wahlen. OR Art. 41 ff., 56. Unfall mit Pferdefuhrwerk, auf dem ein Dritter mit Einwilligung des Führers mitfährt. Tödliche Verletzung des Dritten infolge Durchbrennens des Pferdes, das zuerst den Fühler und nachher den Dritten abwirft •. Haftung des Führers bejaht aus eigenem Verschulden und als Tierhalter. Bemessung der Entschädigung. Milderung der Haftung nach OR Art. 43 und 44 Abs. II ; Kriterien. A. - Am 17. Dezember 1924, Nachmittags, befand sich Rudolf Wyder, Reisender in Bern, in Köniz bei Bern, und traf daselbst den Beklagten Wahlen an, der im Begriffe war, mit seinem, mit einigen leeren Körben beladenen Fuhrwerk nach Bern zurückzufahren. Es ist nicht

festgestellt, ob Wyder den Beklagten ersuchte, oder ob dieser den Wyder einlud. mit ihm heimzufahren; Tatsache

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.